Beglaubigte Abschrift

Tarifvertrag

vom 16. September 1982

1/1/2/33 h

über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister

27331/79

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V., vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## Förderung der Fortbildung

- (1) Der Arbeitgeber wird die Fortbildung fachlich geeigneter Forstwirte zum Forstwirtschaftsmeister im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und Möglichkeiten fördern.
- (2) Der vom Arbeitgeber für die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister geförderte Forstwirt erhält
  - a) für die Dauer der Fortbildung an einer vom Arbeitgeber bestimmten Fortbildungsstätte, längstens jedoch für sechs Monate, Lohnfortzahlung in Höhe von 80 v.H. des Zeitlohnes,
  - b) für die Dauer der Unterbringung in der vom Arbeitgeber bestimmten Fortbildungsstätte im Sinhe des Buchstabens a freie Unterkunft und Verpflegung, die nicht auf den fortgezahlten Zeitlohn angerechnet werden,
  - c) für die Anreise zur auswärtigen Fortbildungsstätte zu
    Beginn des jeweiligen Lehrganges und für die Rückreise
    nach Beendigung des jeweiligen Lehrganges die Fahrkosten
    für die Benutzung des billigsten Verkehrsmittels; sonstige
    Reisekosten werden nicht gezahlt,
  - d) die für die Fortbildung nach den Fortbildungsplänen vorgesehenen Lernmittel.
- (3) Die Förderung wird eingestellt, wenn der Forstwirtschaftsmeister Fortzubildende den während der Fortbildung abzulegenden Zwischentest nicht besteht.

## Protokollnotizen:

1. Ist eine internatsmäßige Unterbringung in der Fortbildungsstätte nicht möglich, erhält der Fortzubildende einen Zuschuß zu den ihm entstehenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrag, den ein Waldarbeiter bei Unterbringung in einer Waldarbeiterschule aufzubringen hätte. 2. Wird ein Lehrgang in mehrere Abschnitte aufgeteilt, gilt Absatz 1 Buchst. c für jeden Abschnitt.

#### § 2

## Persönliche Voraussetzungen

Die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister kann vom Arbeitgeber gefördert werden, wenn

- a) die fachliche Eignung des Forstwirts in langjähriger praktischer Tätigkeit im Bereich des Arbeitgebers erwiesen ist,
- b) der Forstwirt sich vor Beginn der Fortbildung schriftlich mit einer möglicherweise notwendigen Versetzung im Bereich des Arbeitgebers nach Ablegen der Prüfung einverstanden erklärt.

#### § 3

# Rückzahlung der Fortbildungskosten

Bricht der zum Forstwirtschaftsmeister Fortzubildende ohne rechtfertigenden Grund die Fortbildung ab, oder scheidet er innerhalb von fünf Jahren nach dem Ende des Monats, in dem er die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister bestanden hat, aus dem Arbeitsverhältnis aus, hat er die für ihn nach § 1 vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten zu erstatten. Die Erstattung vermindert sich für jedes völle Jahr, während dessen der Forstwirtschaftsmeister nach Ablegen der Prüfung im Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber verblieben ist, um 20 v.II..

### Protokollnotiz:

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis infolge des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit endet.

## Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz wird ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 16. September 1982

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitzer des Vorstandes

gez.: Dr. Schreiner

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.
Der Vorsitzende

gez.: Unterschrift

Für den Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e.V.

gez.: Unterschriften

Für die Gewerkschaft Gartenbau, Landund Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

. gez.: Wandernoth

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des Tarifvertrages vom 16. September 1982 über die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei den Arbeitsbehörden des Bundes und der Länder erteilt.

den 9. Februar 1983

Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

(Teetzmann)